

Gasgeneratoren, Druckgießmaschinen), sind nicht-brennbare oder schwerbrennbare Druckflüssigkeiten zu verwenden.“

§3

§ 8 Abs. 5 der Arbeitsschutzanordnung 530/1 vom 23. April 1968 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — erhält folgende Fassung:

„(5) Durch besondere Maßnahmen, z. B. durch Verschluß des Hauptschalters, Entfernen der Sicherungen, Einbau von Blindscheiben, ist unbefugtes Inbetriebsetzen der Maschinen während der Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu verhindern.“

§4

§ 10 der Arbeitsschutzanordnung 530/1 vom 23. April 1968 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung sind für alle ab 1. Januar 1970 zu liefernden Maschinen und Triebwerke bindend. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsschutzanordnung vorhandenen bzw. bis zum 1. Januar 1970 aus-

gelieferten Maschinen und Triebwerke müssen ab 1. Juli 1970 den Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung entsprechen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Bestimmung des § 6 Abs. 3 letzter Satz unverzüglich, längstens bis 30. Juni 1972, durchzuführen. In der Zwischenzeit bis zur Durchführung dieser Bestimmung ist den Gefährdungen durch Sicherheitstechnische Mittel und/oder organisatorische Maßnahmen weitestgehend vorzubeugen (z. B. durch Anbringung von Abschirmungen und speziellen Löscheinrichtungen, Erlaß von Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen).“

§5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1971

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Zimmermann**

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck №. 688

Anordnung vom 28. April 1971 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne ab 1972 — Bilanzverzeichnis —, 768 Seiten, 16 M.

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen*